



## Fachinformation Tierschutz

### Hunde richtig angebunden halten

Hunde dürfen nicht an kurzen Ketten angebunden gehalten werden, weil dadurch ihre Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt wird und der Hund nicht ausweichen kann, wenn er sich durch Passanten gestört oder bedroht fühlt. Die Fachinformation legt dar, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, damit ein Hund angebunden gehalten werden darf.

#### Täglich während fünf Stunden frei von der Kette

Hunde dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden. Sie müssen sich während des Tages mindestens fünf Stunden frei bewegen können (Art. 3 Abs. 4; Art. 71 Abs. 3 TSchV). An diese Zeit angerechnet werden dürfen nicht nur Spaziergänge, sondern zum Beispiel auch das Begleiten bei den Arbeiten auf dem Feld oder im Stall.

#### Täglich Auslauf im Freien

Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt. Soweit möglich sollen sie während dem Spaziergang auch von der Leine gelassen werden. Kann ein Hund nicht ausgeführt werden, muss er in einem Aussengehege oder im Garten Auslauf erhalten. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf (vgl. Art. 71 Abs. 1-2 TSchV). Als Richtmass für die Mindestfläche eines Auslaufgeheges sollten folgende Mindestflächen nicht unterschritten werden: 30 m<sup>2</sup> für Hunde unter 20 kg, 40 m<sup>2</sup> für Hunde der Gewichtskategorie 20-45 kg, bzw. 50 m<sup>2</sup> für Hunde, die schwerer als 45 kg sind (diese Flächen entsprechen der fünffachen Mindestfläche eines Zwingers für einen Hund der entsprechenden Gewichtskategorie).

#### Täglich ausreichend Sozialkontakt

Hunden muss täglich ausreichend Kontakt mit Menschen und, so weit möglich mit anderen Hunden gewährt werden (vgl. Art. 70 Abs. 1 TSchV). Hunde passen sich in ihrer Aktivität stark den Gewohnheiten ihrer Bezugspersonen an. Deswegen reicht es nicht, wenn der Hund jeweils die Nacht im Haus bei seinen Menschen verbringen darf. Die Forderung nach Sozialkontakt kann zum Beispiel durch gemeinsame Spaziergänge, die Anwesenheit bei den Tätigkeiten rund ums Haus oder Aufmerksamkeiten wie Erziehungsübungen, Streicheln, Fellpflege oder Spielen erfüllt werden.

#### Futter- und Wasservorlage

Hunde müssen regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser versorgt werden (vgl. Art. 4 Abs. 1 TSchV). Bei der Haltung im Freien besteht die Gefahr, dass das Wasser bei tiefen Temperaturen einfriert. Dies muss durch geeignete Massnahmen verhindert werden, zum Beispiel indem das Wasser mehrmals täglich kontrolliert oder in frostsicheren oder beheizbaren Tränken angeboten wird.

### **Mindestfläche von 20 Quadratmetern**

Angebund gehaltene Hunde müssen sich in einem Bereich von mindestens 20 Quadratmetern an einer Laufkette bewegen können (vgl. Art. 71 Abs. 3 TSchV). Diese Fläche muss dem Hund wirklich zur Verfügung stehen: Sie darf nicht durch Gerätschaften oder dergleichen verstellt sein und soll sich nicht an einem ungünstig gelegenen Ort befinden, wo der Hund durch umstehende Gebäudeteile wie Treppen oder Kisten von seinem Umfeld isoliert ist.

### **Halsband**

Das Halsband darf den Hund weder verletzen noch ihm Schmerzen zufügen (vgl. Art. 7 Abs. 1 TSchV). Deshalb dürfen Hunde nicht an Zug- („Würge-“) oder Stachelhalsbändern angebunden werden (vgl. Art. 4 Abs. 2 TSchG; Art. 71 Abs. 3; Art. 73 Abs. 2 Bst. b TSchV).

### **Laufkette**

Die Kette darf sich weder aufwickeln noch irgendwo hängen bleiben, weil dadurch der Bewegungsradius des Hundes eingeschränkt wird. Deshalb schreibt die Tierschutzverordnung die Verwendung einer Laufkette vor (vgl. Art. 71 Abs. 3 TSchV). Diese läuft mit dem Hund mit, wenn er sich bewegt, weil sie an einem in der Höhe gespannten Draht mit einem Ring befestigt ist, der über die ganze Breite des Drahts gleitet.

### **Hundehütte, Witterungsschutz**

Werden Hunde im Freien gehalten, muss eine Unterkunft vorhanden sein, in der der Hund geeignetes Liegematerial vorfindet (vgl. Art. 72 Abs. 1-2 TSchV). Die Unterkunft muss Schutz vor Hitze, Kälte, Nässe, Wind sowie vor Sonneneinstrahlung bieten (vgl. Art. 6 TSchV). Dazu eignet sich eine entsprechend isolierte Hundehütte oder ein stets zugänglicher Raum im Haus oder Stall. Die Platzverhältnisse in der Unterkunft müssen das Liegen in ausgestreckter Seitenlage sowie das Sitzen des Hundes zulassen (vgl. Art. 7 Abs. 2 TSchV).

### **Böden**

Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird (Art. 7 Abs. 3 TSchV). Befestigte Böden müssen ausreichend sauber gehalten werden sowie dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen (vgl. Art. 34 Abs. 1 TSchV).

### **Geeignetes Liegematerial**

Hunden muss geeignetes Liegematerial zur Verfügung stehen (Art. 72 Abs. 1 TSchV). Es darf die Haut nicht reizen, muss trocken, verformbar und hygienisch unbedenklich sein. Und es darf von Welpen nicht verschluckt werden können.

### **Geeigneter Liegeplatz**

Ein geeigneter Liegeplatz muss ausserhalb der Unterkunft vorhanden sein (vgl. Art. 72 Abs. 1 TSchV). Liegeplätze müssen leicht sauber und trocken zu halten sein. Als Liegeplatz kann beispielsweise ein niedriger Tisch oder ein Sockel dienen.

## Gesetzgebung: Tierschutzgesetz (TSchG) und Tierschutzverordnung (TSchV)

### Art. 4 Abs. 2 TSchG Grundsätze

<sup>2</sup> Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

### Art. 3 Abs. 4 TSchV Grundsätze

<sup>4</sup> Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.

### Art. 4 Abs. 1 TSchV Fütterung

<sup>1</sup> Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen.[...].

### Art. 6 TSchV Schutz vor Witterung

Die Tierhalterin oder der Tierhalter sorgt für den notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können.

### Art. 7 TSchV Unterkünfte, Gehege, Böden

<sup>1</sup> Die Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:

- a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
- b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird;
- c. die Tiere nicht entweichen können.

<sup>2</sup> Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.

<sup>3</sup> Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

### Art. 34 Abs. 1 TSchV Böden

<sup>1</sup> Befestigte Böden müssen gleitsicher und ausreichend sauber sein. Böden müssen im Liegebereich ausreichend trocken sein sowie dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen.

### Art. 70 Abs. 1 TSchV Sozialkontakt

<sup>1</sup> Hunde müssen täglich ausreichend Kontakt mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden haben.

### Art. 71 TSchV Bewegung

<sup>1</sup> Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können.

<sup>2</sup> Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf.

<sup>3</sup> Angebunden gehaltene Hunde müssen sich während des Tages mindestens fünf Stunden frei bewegen können. In der übrigen Zeit müssen sie sich in einem Bereich von mindestens 20 m<sup>2</sup> an einer Laufkette bewegen können. Sie dürfen nicht mit einem Zughalsband angebunden werden.

**Art. 72 TSchV**                      Unterkünfte, Böden

<sup>1</sup> Für Hunde, die im Freien gehalten werden, müssen eine Unterkunft und ein geeigneter Liegeplatz vorhanden sein. Ausgenommen sind Herdenschutzhunde, während sie eine Herde bewachen.

<sup>2</sup> Hunden muss geeignetes Liegematerial zur Verfügung stehen.

<sup>3</sup> Hunde dürfen nicht auf perforierten Böden gehalten werden.

**Art. 73 Abs. 2 Bst. b TSchV** Umgang mit Hunden

<sup>2</sup> Massnahmen zur Korrektur des Verhaltens von Hunden müssen der Situation angepasst erfolgen. Verboten sind:

b. das Verwenden von:

1. Zughalsbändern ohne Stopp;
2. Stachelhalsbändern;
3. anderen Führhilfen mit nach innen vorstehenden Elementen;